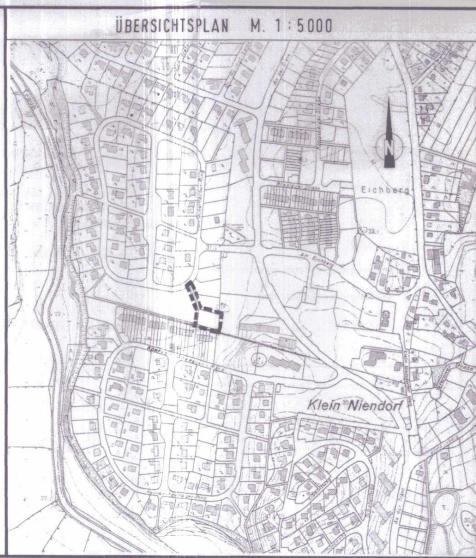


TEIL B - TEXT

- AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DES FLURSTÜCKES 24/91 , FLUR 5, GEMARKUNG KLEINENDORF WERDEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZUGELASSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM ZUGEWICH ODER IN DEN ABSTANDSFÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
- DER TEXT - TEIL B - DER MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 29. JULI 1974 AZ: IV 61d - 813/04 - 605 (33) GEMEINHETEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 - GLINDENBERG-WEST - HAT FÜR DIESE SATZUNG IM VOLLEN UMFANG GÜLTIGKEIT. DER TEXT - TEIL B - DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 HAT KEINE GÜLTIGKEIT.
- DER GEPLANTE ÖFFENTLICHE WEG IST IM BEFAHRBAREN TEILSTÜCK IN ÖKOPLASTER, NATURSTEIN - ODER BETONPLASTER MIT 3 cm BREITEN WASSERDURCHLÄSSIGEN FÜGEN, IN NICHT BEFAHRBAREN TEILSTÜCK MIT EMER WASSERGEKUNDEBENE DECKE, ANZULEGEN.



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90 I - I) BGBl. L.Nr. 3 vom 22. Januar 1991!

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (1) II BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) I BauGB § 6 I bis II BauNVO
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
	Mall der baulichen Nutzung	§ 9 (1) I BauGB § 16 (2) I und 17 bis 21 BauNVO
	Geschossflächenzahl	§ 19 BauNVO
GRZ Q	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 (4) BauNVO
	Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB § 6 22 und 23 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 (1) 2 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Fußweg	§ 37 1990 § 42 LBO 1995
SD	Dachform: Satteldach	
33°-45°	Dachneigung	
	Stellung der baulichen Anlagen durch Festsetzung der Hauptfrüchtigung	§ 9 (1) 2 BauGB
	Mit Fahr- + Fund Leitungsrechten = L zu belastende Flächen mit Angabe des Begünstigten	§ 9 (1) 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Anpflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knick anlegen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Knick versetzen	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
	Knick zu erhalten	§ 9 Abs. 6 BauGB § 15b Abs. 1 LofSchG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal	
	Katasteramtliche Flurstücknummer	
	Hausnummer	
	Bemalung	
12. Die Ausarbeitung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan 16. Änderung - Ergänzung - der Gestaltung-gem. § 42 Abs. 1 LBO sowie die Stelle, bei der die Pläne auf Dauer während der Übersichten von jedermann eingesehen werden sollen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.03.95 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Klagen der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 29 Abs. 2 SGB VI) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4 SGB VI) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit am 12.03.95 in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO wurde ebenfalls hingewiesen.		

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.33

FÜR DAS GEBIET GLINDENBERG - WEST

16. ÄNDERUNG

TEILBEREICH AM KURT-SCHUMACHER-RING, FLURSTÜCK 24/91 DER FLUR 5, GEMARKUNG KLEINENDORF

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches I (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2203), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1990 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 765) sowie nach § 91 der Landesbauordnung (LBO) vom 28. September 1990 (LBO 1990) (GVBl. Schl. - H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.95 über die Ausarbeitung des Anzeigeverfahrens und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 - 16. Änderung Ergänzung - Aufhebung - Teilbereich Kleinendorf - im folgenden für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A) und dem Text I Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 05.07.94, der die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der in Segeberger Zeitung am 16.07.94 / Lübecker Nachrichten am 15.07.94, geschehen.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat am 14.11.94 stattgefunden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.94, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 05.07.94, den Entwurf des Bebauungsplanes 16. Änderung - Ergänzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes 16. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A) und dem Text I Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.94, bis zum 29.08.94, während folgender Zeiten 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.07.94, in der Segeberger Zeitung, am 19.07.94, in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes 16. Änderung - Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung 12.07.95 bekannt gemacht. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A) und dem Text I Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 28.07.94, bis zum 29.08.94, während folgender Zeiten 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.07.94, in der Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekannt gemacht worden. Daher hat eine einseitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 L. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB stattgefunden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.12.94, geprüft. Das Ergebnis ist nachfolgend:
- Der Bebauungsplan 16. Änderung - Ergänzung besteht aus der Planzeichnung I Teil A) und dem Text I Teil B), wurde am 05.12.94, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Genehmigung wurde erteilt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1. - 8 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 18.01.95

BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 01. JAN. 1995 sowie die gemeindefreie Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 03. FEB. 1995

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
LEITER DES KATASTERAMTES

BAD SEGEBERG, DEN 12.08.1995

BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan 16. Änderung - Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A) und dem Text I Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

BAD SEGEBERG, DEN 12.08.1995

BÜRGERMEISTER